

**Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenrats für bare Auslagen und  
Zeitversäumnis**

**AMBI. 1973 S. 118**

---

2013.3-A

**Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenrats für bare Auslagen und  
Zeitversäumnis**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung**

**vom 9. Mai 1973 Az.: I B 5 6964-4/73,**

**zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Mai 2015 (AllMBl S. 338)**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung setzt mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses wie folgt fest:

1. Die Delegierten oder ihre Stellvertreterinnen erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, bei Teilnahme an Sitzungen des Bayerischen Landesfrauenrats
  - a) Fahrkostenerstattung nach den für bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 7 geltenden Vorschriften des BayRKG
  - b) eine Sitzungsvergütung von € 20 je Sitzungstag.
2. Diese Regelung gilt für die Mitglieder des Präsidiums, des Hauptausschusses, der Vollversammlung, des Ausschusses für Geschäftsordnung und Organisation, Wahlvorbereitungsausschuss, der Fachausschüsse sowie Projekt- und Arbeitsgruppen.
3. Sachverständigen, die zu den Sitzungen des Bayerischen Landesfrauenrats zugezogen werden, kann eine Entschädigung nach Nummer 1 gewährt werden.
4. Entschädigungen werden nur auf Antrag und gegen Beleg der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

I.A.

Professor Dr. Henle

